

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND OWL

Antragsteller*in: GJ'ler*innen aus OWL

Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungen und Beschluss

Antragstext

1 §1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 2 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Ostwestfalen-Lippe. Die
3 GRÜNE JUGEND Ostwestfalen-Lippe ist ein Verbund der Basisgruppen und
4 Mitglieder der GRÜNEN JUGEND im Regierungsbezirk Detmold. Sie versteht
5 sich als Bezirksverband innerhalb der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Abkürzung der
6 Organisation ist GJ OWL.
- 7 2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Bereich des Regionalverbandes
8 Ostwestfalen-Lippe inklusive explizit beigetretenen Basisgruppen.
- 9 3. Der Sitz der GJ OWL ist der Sitz des Bezirksverbandes BÜNDNIS 90/DIE
10 GRÜNEN OWL und Veranstaltungen finden abwechselnd in den Mitgliedsbezirken
11 statt.

12 §2 Aufgaben

13 (1) Die GJ OWL stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:

- 14 1. Vernetzung, Koordination und Unterstützung der Arbeit der Basisgruppen im
15 Gebiet OWL
- 16 2. Stellungnahmen zu Themen erarbeiten und in der Partei sowie der
17 Öffentlichkeit vertreten
- 18 3. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und
19 Informationsarbeit
- 20 4. Bündnisarbeit und Kooperation mit anderen politischen
21 Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen
- 22 5. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ OWL innerhalb der Gesellschaft,
23 der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend der geltenden
24 Beschlüsse
- 25 6. Gemeinsame Aktionen der Basisgruppen in OWL organisieren.

26 §3 Mitgliedschaft

- 27 1. Mitglieder der GJ OWL sind:
 - 28 1. Nach der Anerkennung der Basisgruppe auf der
29 Landesmitgliederversammlung (LMV) der GJ NRW alle Basisgruppen im
30 Bereich des Regionalverbandes nach der Bezirksaufteilung der GJ NRW
31 in OWL.

32 2. Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND NRW und ihre Mitglieder, die mit
33 einer einfachen Mehrheit von der Bezirksmitgliederversammlung
34 aufgenommen wurden.

35 3. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die sich der GJ OWL zugehörig
36 fühlen und mit einer einfachen Mehrheit von der
37 Bezirksmitgliederversammlung aufgenommen wurden.

38 2. Basisgruppen bleiben in ihrer Positionierung und Arbeit weiterhin
39 vollkommen autonom.

40 3. Der Austritt von Basisgruppen erfolgt über eine schriftliche Mitteilung an
41 den Bezirksvorstand. Der Austritt einzelner Mitglieder erfolgt schriftlich
42 oder automatisch beim Tod oder der Beendigung des 28. Lebensjahres oder
43 durch Ausschluss aus der GJ NRW.

44 §4 Gliederung und Aufbau

45 Die GJ OWL setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- 46 1. die Bezirksmitgliederversammlung
- 47 2. der Bezirksvorstand
- 48 3. Delegierte für den Bezirksvorstand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OWL
- 49 4. themenbezogene Arbeitsgruppen

50 §5 Bezirksmitgliederversammlung (BMV)

51 1. Die BMV ist das höchste beschlussfassende Organ der GJ OWL. Sie setzt sich
52 aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

53 2. Die BMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Bezirksvorstand
54 lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen
55 über den Mailverteiler der GJ OWL dazu ein. Die Ladungsfrist kann in zu
56 begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche verkürzt werden. Die
57 Dringlichkeit ist vor der BMV zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine
58 außerordentliche BMV ist auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf
59 Vorschlag von drei Basisgruppen oder 10 Einzelmitglieder innerhalb von
60 drei Wochen einzuberufen. Anträge sind eine Woche vorher zu stellen.

61 3. Aufgaben der BMV:

- 62 4. 1. Bestimmung der Grundlagen für die politische und organisatorische
63 Arbeit der GJ OWL
- 64 2. Entgegennahme von Berichten der einzelnen Organe und Mitglieder
- 65 3. Debatte und Beschluss über eingebrachte Anträge
- 66 4. Haushaltsbeschlüsse

5. Beschlüsse über die Mitgliedschaft von Basisgruppen und Einzelpersonen
6. Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgruppen
7. Wahl des Bezirksvorstandes auf der ersten BMV im Jahr
8. Entlastung des Bezirksvorstandes der alten Legislaturperiode auf der ersten BMV im Jahr
9. Die BMV wählt eine*n Delegierte*n und ein*e Stellvertreter*in als beratendes Mitglied für den Bezirksvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OWL. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Bezirksvorstandes (ein Jahr) der GJ OWL.
10. Wahl der Rechnungsprüfer*innen und Berichtsentgegennahme

4. Die BMV ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde und sobald mindestens 3 Basisgruppen aus OWL anwesend sind. Die Versammlung ist beschlussunfähig, wenn auf Vorschlag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich in die Teilnehmendenliste eingetragen haben. Jedes Mitglied hat das Recht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

5. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Vorschläge werden auf die nächste BMV vertagt. In dringenden Fällen entscheidet vorab der Bezirksvorstand.

6. Die Beschlüsse der BMV sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll einer BMV muss auf der darauffolgenden BMV mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

7. Weiterführend gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlungen der GRÜNEN JUGEND NRW.

§6 Bezirksvorstand (BeVo)

1. Der ehrenamtlich tätige BeVo führt die laufenden Geschäfte der GJ OWL im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der BMV. Er vertritt die GJ OWL nach innen und außen.

2. Aufgaben des Bezirksvorstandes sind unter anderem:

1. Interne Vernetzung und Koordinierung der Basisgruppen (z. B. mit Hilfe von Arbeitsgruppen)
2. Koordinierung von Bildungsangeboten
3. Finanzangelegenheiten

- 105 4. Öffentlichkeitsarbeit
- 106 5. Bündnisarbeit und Kooperation
- 107 3. Der BeVo setzt sich jeweils zusammen aus:
 - 108 1. Zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine
109 FIT*Person
 - 110 2. Einer*m Schatzmeister*in
 - 111 3. Einer*m politischen Geschäftsführer*in
- 112 4. Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische
113 Geschäftsführer*in bilden den geschäftsführenden BeVo.
- 114 5. Der geschäftsführende BeVo muss mindestens zur Hälfte aus FIT*Person
115 bestehen.
- 116 6. Der BeVo wird auf der BMV auf ein Jahr gewählt; Wiederwahlen sind möglich.
117 Ab einer zweiten Wiederwahl in Folge benötigt die*der Kandidat*in
118 mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt
119 oder einer Abwahl wählt die BMV eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten
120 turnusmäßigen Wahl des gesamten BeVo.
- 121 7. Gleichzeitige Mitgliedschaften im Bezirksvorstand der GJ OWL und in einem
122 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND, im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
123 eines Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
124 des Europaparlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages
125 schließen sich aus.
- 126 8. Die Mitglieder des BeVo können von der BMV insgesamt oder einzeln mit
127 absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Vorschlag zwei Wochen vor
128 der BMV eingereicht wurde. Der Vorschlag muss der Einladung beigefügt
129 werden.
- 130 9. Alle Mitglieder des BeVo sind gleichberechtigt und in politischen Fragen
131 nach Absprache vertretungsberechtigt. Der BeVo ist gemeinsam für den
132 Haushalt verantwortlich.
- 133 10. Der BeVo muss mindestens einmal jährlich und/oder auf Vorschlag bei einer
134 BMV einen Rechenschaftsbericht vorlegen.
- 135 11. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Grünen Jugend NRW.

136 §7 Delegierte*r für den Bezirksvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OWL

- 137 1. Der*die Delegierte vertritt die Interessen der GJ OWL im Bezirksvorstand
138 von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN OWL.
- 139 2. Der*die Delegierte ist in seinen*ihren Entscheidungen unabhängig vom BeVo
140 oder Arbeitsgruppen und nur an Beschlüsse der BMV gebunden.
- 141 3. Der*die Delegierte wird in seinen*ihren Aufgaben von einer*einem
142 Stellvertreter*in unterstützt.

143 §8 Arbeitsgruppen (AG)

- 144 (1) Arbeitsgruppen setzen sich mit spezifischen Themen auseinander. Beschlüsse
145 einer Arbeitsgruppe sind nicht bindend für die Arbeit der GJ OWL. Sie können
146 diese aber auf der BMV vorstellen.

147 §9 Finanzen

- 148 1. Der BeVo legt der BMV einmal im Jahr schriftlich einen Haushaltsplan für
149 das Folgejahr und einen detaillierten schriftlichen Jahresabschluss für
150 das Vorjahr vor. Beide müssen zwei Wochen vor der BMV allen Mitgliedern
151 zugänglich gemacht werden.
- 152 2. Die BMV wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, mindestens die Hälfte
153 FITPersonen, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen
154 prüfen Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit
155 den Beschlüssen.
- 156 3. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des BeVos sein. Sollte niemand
157 für das Amt der Rechnungsprüfer*innen kandidieren, dürfen auch nicht
158 geschäftsführende Bezirksvorstandsmitglieder kandidieren.
- 159 4. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der BMV und empfehlen ggf. die
160 Entlastung des BeVos in Finanzangelegenheiten.

161 §10 Allgemeine Bestimmungen

- 162 1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Wunsch von mindestens einem
163 anwesenden stimmberechtigten Mitglied wird die Abstimmung geheim
164 durchgeführt.
- 165 2. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
- 166 3. Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit
167 getroffen.
- 168 4. Die Satzung kann von der BMV mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.
169 Vorschläge zur Änderung der Satzung sind schriftlich mindestens eine Woche
170 vor Beginn der BMV einzureichen.
- 171 5. Alle Sitzungen der GJ OWL sind öffentlich, sofern es nicht mit einer 2/3-
172 Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen
173 wurde.
- 174 6. Das Gleichberechtigungsstatut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser
175 Satzung.

176 §11 Auflösung

- 177 1. Die Auflösung der GJ OWL kann nur durch eine eigens dafür einberufen BMV
178 mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden.
- 179 2. Im Falle einer Auflösung geht das verbliebene Vermögen an die GRÜNE JUGEND
180 NRW, sofern nicht anders bestimmt.

Begründung

Dieser Vorschlag für eine Satzung wurde bei einem Vorbereitungstreffen zum Reaktivierungstreffen erstellt. Grundlage hierfür war die Satzung der GJ Ruhr.